

AUSSTELLER-PACKAGE

INKLUDIERTE LEISTUNGEN

- > Hochwertiger, professionell gestalteter Ausstellerstand inklusive individuellem Branding
- > Platzierung Ihres Firmenlogos:
 - in der Summit Broschüre
 - in sämtlichen Veranstaltungsunterlagen
 - auf Werbeflächen am Veranstaltungsort
- > Verbreitung der Summit-Broschüre per Post und E-Mail an über 8.000 Kontakte aus dem Bereich Prozessmanagement
- > Ankündigung des Events in ausgewählten Tageszeitungen und Fachmagazinen, sowie zusätzliche Kommunikation über die Social-Media-Kanäle der GP
- > Bereitstellung eines hochwertigen, auf Ihr Unternehmen abgestimmtes, Werbesujets zur Bewerbung Ihrer Summit-Teilnahme
- > Kostenfreie Teilnahme am 1. Tag für:
 - 1 Standbetreuer
 - 1 weitere Person
- > Kostenfreie Teilnahme am 2. Tag für:
 - 1 Standbetreuer
- > Exklusive Vergünstigungen (GP-Mitgliedsbedingungen) für Partner, Kunden und Mitarbeiter an beiden Tagen
- > Direkter Austausch mit potenziellen Kunden, Interessenten und Entscheidungsträgern aus prozessorientierten Unternehmen

KOSTEN & BEDINGUNGEN

- > € 3.500,– (zzgl. 20 % MwSt.)
- > Bereitstellung Ihres Firmenlogos (Vektorgrafik und/oder JPG in Druckqualität)
- > Ankündigung des Summits auf Ihrer Website
- > Aussendung der Summit-Einladung an Ihr Firmennetzwerk

ANMELDEFORMULAR AUSSTELLER-PACKAGE

FIRMA/ORGANISATION:

ANZAHL DER MITARBEITER:

ANSPRECHPARTNER (TITEL, VORNAME, NAME):

STRASSE:

PLZ/ORT:

TELEFON:

E-MAIL:

WEBSITE:

ANMERKUNGEN:

Hiermit melden wir uns verbindlich als Aussteller im Rahmen des PzM Summits an:

☐ **AUSSTELLER-PACKAGE** € 3.500,- zzgl. MwSt.

Ich möchte fortlaufend über Neuigkeiten und Informationen der GP informiert werden und lege eine Liste mit den Kontaktdaten der Mitarbeiter bei, die ebenfalls informiert werden möchten.

ORT:

UNTERSCHRIFT/FIRMENMÄSSIGE ZEICHNUNG:

DATUM:

AUSSTELLERBEDINGUNGEN SUMMIT

Einleitung:

Die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Der Veranstalter stellt seine Einrichtung als Dienstleister dem Benutzer (Aussteller) zur Verfügung. Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage im gegenseitigen Rechts- und Geschäftsverkehr.

1. Anmeldung:

Die Anmeldung für die Veranstaltung ist nur auf den vom Veranstalter vorgesehenen Anmeldeunterlagen, durch vollständiges Ausfüllen der Vordrucke in allen Punkten und firmenmäßiger Fertigung möglich. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Antragsteller zur Teilnahme an der Veranstaltung. Auch wenn Wünsche hinsichtlich der Lage und der Platzgröße nicht vollständig erfüllt werden können, ist die vollzogene Anmeldung für den Aussteller rechtsverbindlich. Die Anmeldung gewährt keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausstellung.

2. Standmiete:

Die in der Ausstellereinladung bekannt gegebenen Standmieten unterliegen weder dem Miet- noch dem Preisgesetz, sondern sind aufgrund freier Vereinbarung festgesetzt. Im Standpreis enthalten sind alle in diesem Dokument aufgezählten Dienstleistungen (vgl. Kooperationspartner Package). Die Preise gelten für die gesamte Veranstaltung. Nebenleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt zzgl. Umsatzsteuer.

3. Zulassung und Platzzuweisung:

Die Anmeldung begründet kein Zuweisungsrecht. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers. Die Platzzuweisung erfolgt entsprechend den vorhandenen Flächen, Umständen und Möglichkeiten. Die Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit erfüllt. Allfällige Einwände gegen Größe, Form und Lage des Standes müssen innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Zuteilung schriftlich beim Veranstalter erfolgen. Der Anspruch auf Platzbenützung ist erst durch die vollständige Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmiete gegeben. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Der Veranstalter kann die erfolgte Zulassung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind.

4. Untervermietung/Mehrfachvermietung:

Der Aussteller ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters weder zu einer gänzlichen, noch zu einer teilweisen Untervermietung, noch zu einer anderweitigen Überlassung des Ausstellungsstandes, aus welchem Rechtstitel immer, berechtigt. Ein Ausstellungsstand kann immer nur an ein Unternehmen vermietet werden.

5. Zahlungsbedingungen:

Die Standmiete ist im Kooperationsbeitrag enthalten und wird in einem Betrag verrechnet. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug zu bezahlen. Wird der Kooperationsbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht vollständig bezahlt, ist der Veranstalter berechtigt, spätestens bei Aufbaubeginn über den Ausstellerstand

zu verfügen. Der Vermieter kann die Überlassung des Standes verweigern. Die Kosten einer allfälligen gerichtlichen oder außergerichtlichen Eintreibung trägt der Aussteller.

6. Stornierung:

Wird nach verbindlicher Anmeldung die Standbestellung storniert, hat der Angemeldete bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Auftragswertes, ab 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 70 % des Auftragswertes und ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn den gesamten Auftragswert inkl. MwSt. zu bezahlen. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Die Messe/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag. Kann der Stand anderweitig nicht vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen, oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

7. Nichtabhaltung:

Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung verhindern und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung abzusagen, ohne dass der Aussteller Schadenersatzansprüche an den Veranstalter stellen kann.

8. Standaufbau:

Der Aufbau der Messestände erfolgt durch den Veranstalter. Die dem Aussteller zugewiesenen Auf- und Abbaueiten sind in jedem Fall einzuhalten. Abänderungen von Ständen sind nur im Einvernehmen mit dem Vermieter möglich. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Der Mieter haftet für Beschädigung des Veranstaltungsortes, des Inventars und der technischen Einrichtungen.

9. Haftung und Aufsicht:

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Aufsicht. Er lehnt jedoch jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter im Rahmen der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten erleiden, einschließlich eventueller Verluste, ausdrücklich ab. Der Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums Dritter. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Materials bzw. Mobiliars werden die beschädigten oder fehlenden Gegenstände zum Neupreis in Rechnung gestellt. Der Veranstalter empfiehlt zu diesem Zweck den Abschluss einer Ausstellungsversicherung.

10. Allgemeine Bestimmungen:

Der Aussteller verpflichtet sich zur Beachtung und Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften. Den Anordnungen des Veranstalters und den der bevollmächtigten Organe ist unverzüglich Folge zu leisten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.